



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Artenmanagement

Alte und neue Elemente im Bereich Tierschutz

Erich Staub, Bundesamt für Umwelt

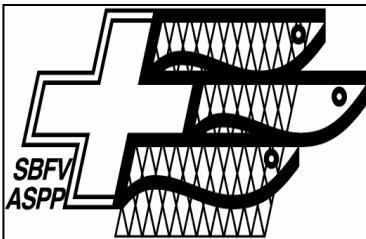
Fortbildungskurs für Fischereiaufseher/innen
Spiez, 15.-17.05.2008



Gliederung



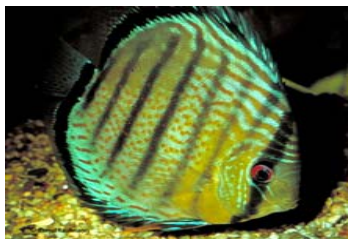
Angelfischerei



Berufsfischerei



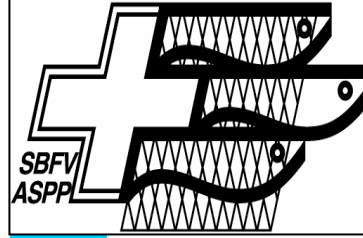
Speise-/Besatzfischzucht



Aquarienfische



Gliederung



01.09.2008

01.01.2009

01.09.2013

01.09.2018

Angelfischerei

Berufsfischerei

Speise-/Besatzfischzucht

Aquarienfische



„C&R-Verbot“ ab 01.09.2008

Verboten ist das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen ¹⁾

1) Art. 23 Abs. 1 Bst. a TSchV, direkt an Angelnde gerichtet (kein C&R, keine Wettfischen mit Zurücksetzen)

2) Erläuterungen zu Art. 23 TSchV (lokales Schonmass: muss biologisch korrekt sein, Vorgehen in Erläuterung nicht explizit geklärt)



„C&R-Verbot“ ab 01.09.2008

Verboten ist das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen ¹⁾

Frei lassen von lebensfähigen Fischen erlaubt: ²⁾

- aus ökologischen Gründen
- für zufällig erbeutete Fische
- bei lokal festgelegtem Fangmindestmass

1) Art. 23 Abs. 1 Bst. a TSchV, direkt an Angelnde gerichtet (kein C&R, keine Wettfischen mit Zurücksetzen)

2) Erläuterungen zu Art. 23 TSchV (lokales Schonmass: muss biologisch korrekt sein, Vorgehen in Erläuterung nicht explizit geklärt)



TSch-konformes Töten ab 01.09.2008

- Fische töten darf nur, wer dazu ausgebildet ist ¹⁾
(Sachkundenachweis SaNa)
- Fische vor dem Töten betäuben ²⁾
(Schlag auf Kopf, Genickbruch, mech. Zerst. des Gehirns, Elektrizität)
- nach Betäuben sofort entweder entbluten
(Kiemenschnitt) oder ausnehmen ³⁾

1) Art. 177 Abs. 1 TSchV, Umsetzung bei Fischerei erst ab 01.01.2009

2) Art. 178 Abs. 1, Art. 184 Abs. 1 Bst. i TSchV

3) Art. 187 Abs. 5 TSchV

4) Art. 97 Abs. 2 TSchV



TSch-konformes Töten ab 01.09.2008

- Fische töten darf nur, wer dazu ausgebildet ist ¹⁾
(Sachkundenachweis SaNa)
- Fische vor dem Töten betäuben ²⁾
(Schlag auf Kopf, Genickbruch, mech. Zerst. des Gehirns, Elektrizität)
- nach Betäuben sofort entweder entbluten
(Kiemenschnitt) oder ausnehmen ³⁾

Ausnahmen:

- Töten ohne SaNa bei Freiangelfischerei und
Patenten bis 1 Monat Dauer ⁴⁾

1) Art. 177 Abs. 1 TSchV, Umsetzung bei Fischerei erst ab 01.01.2009

2) Art. 178 Abs. 1, Art. 184 Abs. 1 Bst. i TSchV

3) Art. 187 Abs. 5 TSchV

4) Art. 97 Abs. 2 TSchV



Mindestalter für Tierkauf ab 01.09.2008

- Verkauf lebender Köderfische an Jugendliche unter 16 Jahren nur mit Zustimmung der Eltern ¹⁾

¹⁾ Art. 110 TSchV



Ausbildung und Tötung ab 01.01.2009

- Sachkundenachweis für Angelfischerei ¹⁾
- zum Verzehr bestimmte Fische sofort töten ²⁾

1) Art. 97 Abs. 2 TSchV

2) Art. Art. 100 Abs. 2 TSchV

3) Art. 5b Abs. 1 Bst. a VBGF, Fische dürfen dabei nicht leiden (im Zweifelsfall als leidend beurteilen, d.h. töten) und nach Art. 98 Abs. 3 TSchV ist das Wasser regelmässig zu wechseln

4) Art. 5b Abs. 2 VBGF



Ausbildung und Tötung ab 01.01.2009

- Sachkundenachweis für Angelfischerei ¹⁾
- zum Verzehr bestimmte Fische sofort töten ²⁾

Ausnahmen:

- Angler mit SaNa dürfen Fische hältern ³⁾
- den Schonvorschriften nicht entsprechende, nicht überlebenschfähige Fische töten und zurücksetzen (Entscheid „Gnadentod“) ⁴⁾

1) Art. 97 Abs. 2 TSchV

2) Art. Art. 100 Abs. 2 TSchV

3) Art. 5b Abs. 1 Bst. a VBGF, Fische dürfen dabei nicht leiden (im Zweifelsfall als leidend beurteilen, d.h. töten) und nach Art. 98 Abs. 3 TSchV ist das Wasser regelmässig zu wechseln

4) Art. 5b Abs. 2 VBGF



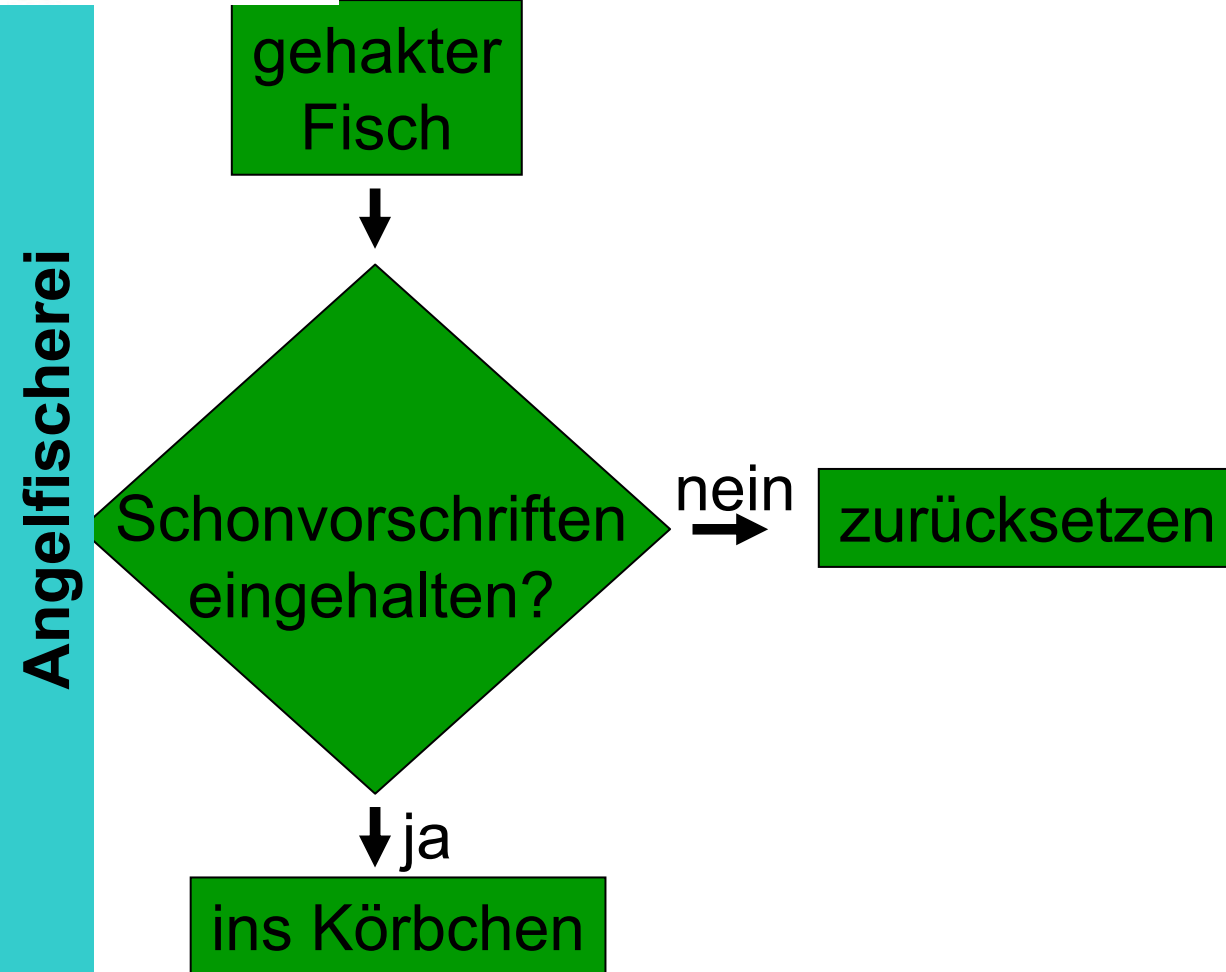
Entscheid „Gnadentod“:



bisher



ab 01.01.2009



Auslegung „nicht überlebensfähig“: im Zweifelsfall als überlebensfähig beurteilen (leben lassen)



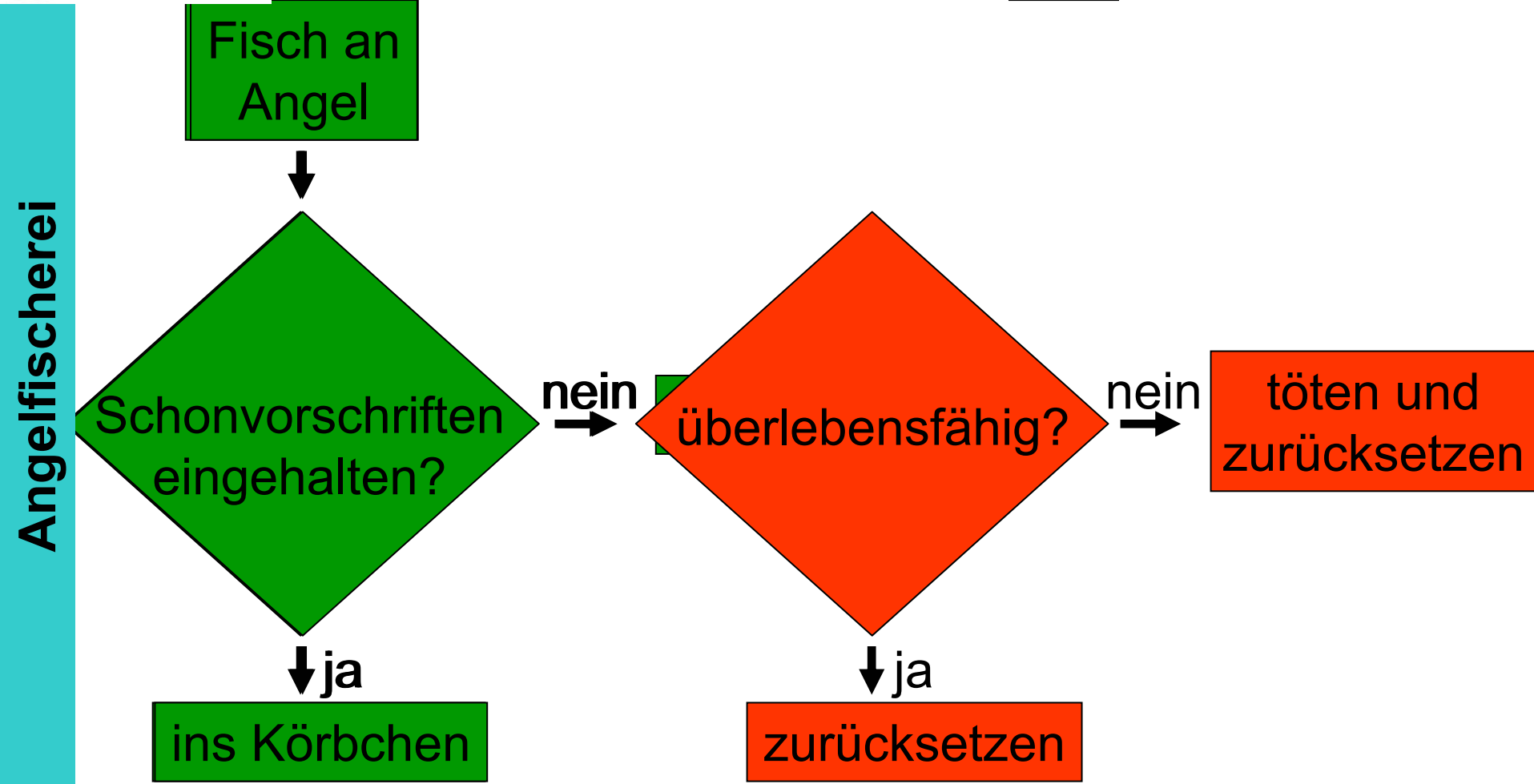
Entscheid „Gnadentod“:



bisher



ab 01.01.2009



Auslegung „nicht überlebensfähig“: im Zweifelsfall als überlebensfähig beurteilen (leben lassen)



SaNa-pflichtige Methoden ab 01.01.09

Verboten sind (als Grundsatz in TSchV):¹⁾

- lebende Köderfische
- Angeln mit Widerhaken

1) Art. 23 Abs. 1 Bst. b-c TSchV

2) Art. 5b Abs. 3 VBGF (Ausnahmen gemäss Vollzugshilfe zu Köderfisch)

3) Art. 5b Abs. 4 VBGF (drei definierte Ausnahmegründe)



SaNa-pflichtige Methoden ab 01.01.09

Verboten sind (als Grundsatz in TSchV):¹⁾

- lebende Köderfische
- Angeln mit Widerhaken

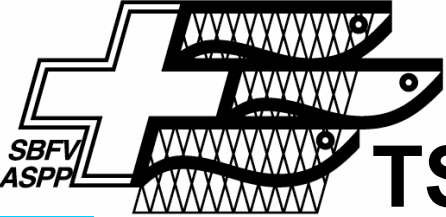
Ausnahmen (in VBGF):

- Angelnde mit SaNa dürfen dort, wo es der Kanton erlaubt, lebende Köderfische verwenden ²⁾
- Angelnde mit SaNa dürfen dort, wo es der Kanton erlaubt (Hegene, Schleppangel, insges. weniger Belastung), Haken mit Widerhaken verwenden ³⁾

1) Art. 23 Abs. 1 Bst. b-c TSchV

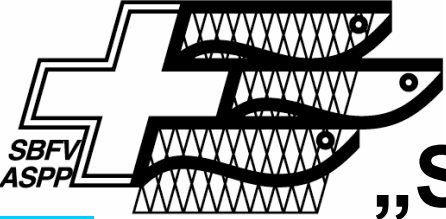
2) Art. 5b Abs. 3 VBGF (Ausnahmen gemäss Vollzugshilfe zu Köderfisch)

3) Art. 5b Abs. 4 VBGF (drei definierte Ausnahmegründe)



TSch-konformes Töten ab 01.09.2008 (Grundsätze analog Angelfischerei)

- Fische töten nur mit Ausbildung
- Fische vor Töten betäuben
- Töten durch Entbluten oder Ausnehmen



„Sofortiges Töten“ ab 01.01.2009

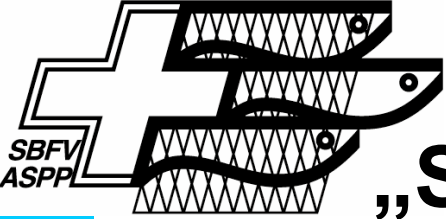
- zum Verzehr bestimmte Fische sofort töten ¹⁾
- kein Transport von lebenden Fischen auf Eis ²⁾

1) Art. 100 Abs. 2 TSchV

2) Art. 23 Abs. 1 Bst. d TSchV

3) Art. 5b Abs. 2 VBGF

4) Art. 5b Abs. 1 Bst. b VBGF (Definition widrige Witterung und Massenfang offen¹⁶⁾)



„Sofortiges Töten“ ab 01.01.2009

- zum Verzehr bestimmte Fische sofort töten ¹⁾
- kein Transport von lebenden Fischen auf Eis ²⁾

Ausnahmen:

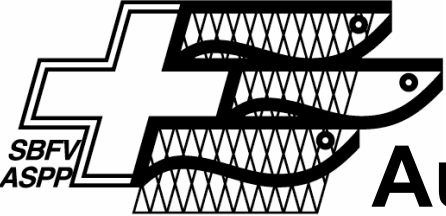
- Berufsfischerei darf Fische kurzfristig hältern ³⁾
- keine unverzügliche Tötung bei widrigen Witterungsverhältnissen oder Massenfang ⁴⁾
- Transport auf Eis, wenn auf unverzügliche Tötung verzichtet werden muss ⁴⁾

1) Art. 100 Abs. 2 TSchV

2) Art. 23 Abs. 1 Bst. d TSchV

3) Art. 5b Abs. 2 VBGF

4) Art. 5b Abs. 1 Bst. b VBGF (Definition widrige Witterung und Massenfang offen¹⁷⁾)



Ausbildungspflicht ab 01.09.2013 ¹⁾

- Wer die Berufsfischerei betreibt, muss über eine Ausbildung verfügen ²⁾
- Als Ausbildung für Berufsfischer/innen gelten ³⁾
 - Eidg. Fachausweis für Berufsfischer/innen ⁴⁾
 - Eidg. Fachausweis für Fischereiaufseher/innen
 - gleichwertige, von zuständiger kantonaler Stelle bestätigte Ausbildung oder praktische Erfahrung von mindestens 3 Jahren

1) 5 Jahre Übergangsfrist nach Anhang 5 TSchV

2) Art. 97 TSchV

3) Art. 196 TSchV

4) Reglement vom 21.06.1996 über die Berufsprüfung für Berufsfischer/innen ¹⁸



Haltungsbewilligung ab 01.09.2008

A. Gewerbsmässige Speise-/Bes.fischzucht (I)

- Entweichen aus Aufzuchtbecken und Fischteichen verhindern ¹⁾
- Bestandeskontrolle nach TSV ²⁾
- narkotisierende Substanzen bei Laichfischferei erlaubt ³⁾
- arttypisches Verhalten muss möglich sein ⁴⁾
- Haltungsbewilligung für Speise-/Besatzfischzuchten und Haltung von Elterntierstämmen ⁵⁾
- Gesuche an kant. Tierschutzbehörde, Auflagen: u.a. regelmässige tierärztliche Überwachung ⁶⁾

1) Art. 7 Abs. 1 Bst. c TSchV

2) Art. 30 TSchV

3) Art .88 abs 2

4) Art. 7 Abs. 2 TSchV (= qualitative Auflage, ≠ Anh. 2 Tab. 7 TSchV)

5) Art. 90 Abs. 2 Bst. c TSchV (Vereinsanlagen i.d.R. nicht gewerbsmässig)

6) Art. 94-96 TSchV



Haltungsaufgaben ab 01.09.2008

A. Gewerbsmässige Speise-/Bes.fischzucht (II)

- Fischen in Angelteichen nur mit Betreuung ¹⁾
- Nach Aussatz von Massfischen 1 Tag Schonung ²⁾

1) Art. 100 Abs. 3 TSchV

2) Art. 100 Abs. 4 TSchV



Ausbildungspflicht ab 01.09.2013 ¹⁾

A. Gewerbsmässige Speise-/Besatzfischzucht (III)

- Gewerbsmässig = Betriebe, in denen Wildtiere für die Fischerei gezüchtet werden ²⁾
- Bei gewerbsmässiger Haltung von Fischen (als einzige Tiergruppe) kann die verantwortliche Person über reduzierte Ausbildung verfügen ³⁾
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung ⁴⁾

1) 5 Jahre Übergangsfrist nach Anhang 5 TSchV

2) Art. 90 Abs. 2 Bst. c TSchV

3) Art. 85 Abs. 2 TSchV

4) Art. 197 Abs. 3 TSchV



Haltungsaufgaben ab 01.09.2018 ¹⁾

A. Gewerbsmässige Speise-/Besatzfischzucht (VI)

- Mindestanforderung an Haltungsdichte, Sauerstoff, Ammoniak, usw. sind gemäss Anhang 2 einzuhalten ²

1) 10 Jahre Übergangsfrist nach Anhang 5 TSchV

2) Anhang 2 Tab. 7 TSchV



Neuerungen ab 01.09.2008

B. Nicht gewerbsmässige Besatzfischzucht (I)

- Vereinsanlagen für Besatzfischzucht sind nicht gewerbsmässig und somit nicht bew.pflichtig ¹⁾
- Klare Beispiele: Sömmerlingsbäche ohne Zusatzfütterung oder Brutboxen ²⁾
- Sömmerlingsbäche mit Zufütterung, Erbrütungsapparate, Längsteiche oder Rundbecken von Vereinen betrachten Fischereifachstellen als ohne TSchV-Bewilligungspflicht, wenn Extensivbetrieb ³⁾

1) Art. 2 Abs. 3 Bst. a, Art. 90 Abs. 1 und Erläuterungen zu Art. 90 TSchV (ohne Erwerbs- oder Gewinnabsicht, ohne Unkosten zu decken)

2) Erläuterungen zu Art. 90

3) Zu klären: Seuchenüberwachung muss auch kleinere Anlagen erfassen



- Wasserqualität muss den Ansprüchen der jeweiligen Fischarten genügen ¹⁾

Ausbildungspflicht ab 01.09.2013 ²⁾

B. Nicht gewerbsmässige Besatzfischzucht (II)

- als Ausbildung genügt SaNa nach VBGF ³⁾

¹⁾ Art. 98 Abs. 1 TSchV

²⁾ 5 Jahre Übergangsfrist nach Anhang 5 TSchV

³⁾ Art. 97 Abs. 2 TSchV; mehr Ausbildung ist erwünscht (z.B. Fütterungsarten mit geringer Gewässerbelastung)



Haltung/Bewilligung ab 01.09.2008

A. Private Aquarienfischhaltung (I)

- Aquarienfische sind Heimtiere; Aquarien gelten als Gehege ¹⁾
- Fische müssen sich in Aquarien arttypisch verhalten können ²⁾
- Wasserqualität in Aquarien muss den Ansprüchen der jeweiligen Fischarten genügen ³⁾
- Bewilligungspflicht für nicht-einheimische Fische, die über 1 m lang werden ⁴⁾

1) Art. 2 TSchV

2) Art. 7 Abs. 2 TSchV

3) Art. 98 Abs. 1 TSchV

4) Art. 89 Bst. e, d.h. im Normalfall keine Bewilligungspflicht



„Entsorgungsauflagen“ ab 01.09.2008

A. Private Aquarienfischhaltung (II)

- Zum Töten von Aquarienfischen dürfen narkotisierende Substanzen eingesetzt werden ¹⁾
- Verboten ist das Aussetzen von Fischen in der Absicht, sich ihrer zu entledigen (gilt auch für Entsorgung von Köderfischen) ²⁾

1) Art. 88 Abs. 3 TSchV; keine spezielle Ausnahmeregelung, wonach Aquarienfische ohne Ausbildung nach Art 177 Abs. 1 getötet werden dürfen

2) Art. 16 Abs. 2 Bst. f; nach Art. 26 TSchG Gefängnis oder Busse bei vorsätzlichem, Haft oder Busse (bis 20'000 Fr.) bei fahrlässigem Handeln



Ausbildung nur für bewilligungspflichtige Fische ab 01.09.2013 ¹⁾

A. Private Aquarienfischhaltung (III)

- Ausbildungspflicht für Haltung von bewilligungspflichtigen Fischen ²⁾

1) 5 Jahre Übergangsfrist nach Anhang 5 TSchV

2) Sachkundenachweis nach Art. 198 TSchV



Neuerungen ab 01.09.2008

B. Gewerbsmässige Aquarienfischhaltung (I)

- Gewerbsmässige (d.h. bewilligungspflichtige) Wildtierhaltungen sind Fischeaquarien von Zoos, Gaststätten, Läden Freizeiteinrichtungen, usw. sowie Fischhaltung für Medizinalfisch-Therapie ¹⁾
- Versand von Zierfischen oder -krebse per Paketpost ist verboten ²⁾
- vor Transport von Zierfischen muss Magen-Darmtrakt möglichst vollständig entleert sein ³⁾

¹⁾ Art. 90 Abs. 2 TSchV; für Besucher nicht einsehbare Fischhälterungen in Gaststätten sind nicht bewilligungspflichtig (auch nicht ausbildungspflichtig).

²⁾ Art 16 Abs. 2 Bst. k TSchV; erlaubt: Luftversand und Kurier von Tür zu Tür

³⁾ Art. 156 Abs. 2 TSchV



Neuerungen ab 01.09.2008

B. Geweremässige Aquarienfischhaltung (II)

- Verkauf von Aquarienfischen an Jugendliche unter 16 Jahren nur mit Zustimmung der Eltern ¹⁾
- Keine spezifischen Auflagen für Ausbildung für Haltung, Transport usw. von Zierfischen ²⁾

¹⁾ Art. 110 TSchV

²⁾ Bei Fischzucht werden nur Speisefische, Besatzfische und Köderfische erwähnt; Stichwort Zierfisch erscheint nur an zwei Stellen der TSchV (Art. 156 und Anh. 2 Tab. 8).



Neuerung ab 01.09.2018 ¹⁾

B. Geweremässige Aquarienfischhaltung (III)

- Zierfische > 20 cm müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 2 (Tabelle 8) einhalten

¹⁾ 10 Jahre Übergangsfrist nach Anhang 5 TSchV

Quellen

Text der TSchG

www.admin.ch/ch/d/ff/2006/327.pdf

Text der TSchV

www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/11869.pdf

Erläuterungen zur TSchV:

www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/02443/index.html

>Neue Tierschutzverordnung: Erläuterung

Info-Blatt Fische

www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/02443/index.html

>Fische: Was sich mit der neuen Tierschutzgesetzgebung ändert